

Ein historischer Grenzstein - hier aus dem Jahre 1769 - ist als Scheinbestandteil eines Grundstücks nach § 95 Abs. 1 BGB anzusehen und bleibt nach dem Ausgraben für den Grundstückseigentümer eine fremde Sache im Sinn des § 246 StGB.

Zum Sachverhalt

Von 1937 an gehörte der Familie des Angeklagten ein Gutshof in H., dessen Grundstücke teilweise in Nordrhein–Westfalen und teilweise in Hessen liegen. Die Grenze zwischen Nordrhein–Westfalen und Hessen ist bei H. auch heute noch teilweise durch historische Grenzsteine markiert. Einen solchen historischen Grenzstein, der auf der einen Seite reliefartig den Waldecker Stern und die Jahreszahl 1769 zeigt, hebelte der Angeklagte 1978 auf dem zum Gut gehörenden Grundstück „Im Widehagen“ einige Meter von der Landesgrenze entfernt am Rande eines Waldstückes aus dem Erdreich, in dem er umgestürzt und mit Moos bedeckt gelegen hatte. Der Angeklagte ließ diesen Stein als Erinnerungsstück - sein Vater verkaufte das Gut -zu seinem Hausgrundstück schaffen und stellte ihn dort auf, nachdem er ihn hatte säubern lassen. Jedenfalls nunmehr war dem Angeklagten klar, dass es sich hierbei um einen Grenzstein handelte, der nicht zum Gut gehörte, mithin auch nicht dessen Eigentümer, seinem Vater. Gleichwohl behielt er den Stein. Das AG hatte den Angeklagten wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft zu einer Geldstrafe von 18 Tagessätzen zu je 100 DM verurteilt. Das LG hat die Berufung des Angeklagten mit der Maßgabe verworfen, dass er der Unterschlagung schuldig ist.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Auszug aus den Gründen

Die nach § 333 StPO zulässige Revision des Angeklagten ist nicht begründet. (. . .) Die getroffenen Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen Unterschlagung des vom Angeklagten im Jahre 1978 abtransportierten und in sein Grundstück verbrachten historischen Grenzsteins.

1. Zutreffend hat das LG den Grenzstein aus dem Jahre 1769 als eine fremde Sache angesehen. Er stand nicht im Eigentum des Angeklagten, sondern Eigentümer waren die Länder Hessen und Nordrhein–Westfalen, wovon zutreffend die Strafkammer ausgegangen ist (s. auch LG Detmold, Urt. v. 3.3.1978 - 2 S 43/78, wo das Eigentum der angrenzenden Länder als unstreitig angesehen wurde). Der Angeklagte hatte entgegen den Ausführungen in der Revisionsbegründung an dem Grenzstein kein Eigentum erworben. Da der Grenzstein die Jahreszahl 1769 trägt und auf der einen Seite reliefartig den Waldecker Stern zeigt, ist davon auszugehen, dass der Stein etwa im Jahre 1769 zur Abgrenzung des Fürstentums Waldeck diente, das bis 1929 selbstständig geblieben ist. (. . .) Infolgedessen steht er nunmehr im Miteigentum der beiden angrenzenden Länder Hessen und Nordrhein–Westfalen.

Dieses Eigentum ging den Ländern nicht infolge der Verbindung mit dem Grundstück, das von 1937 bis 1978 dem Vater des Angeklagten gehört hat, verloren. Die Frage, ob der Grenzstein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden ist, ist seit dem 1.1.1900 nach den Bestimmungen des BGB zu entscheiden. Das gilt auch dann, wenn die Verbindung des Grenzsteins mit dem Grundstück schon vorher, hier also etwa im Jahre 1769, erfolgt ist (Staudinger, BGB, 10./11. Aufl.; Art. 181 EGBGB Anm. II 1 Rn. 5). Bei Heranziehung der Bestimmungen des BGB ist der Grenzstein jedoch als Scheinbestandteil i. S. des § 95 Abs. 1 BGB anzusehen. Diese Sonderrechtsfähigkeit hat der Grenzstein zumindest seit Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt oder behalten. Von einem Scheinbestandteil i. S. des § 95 Abs. 1 kann deshalb gesprochen werden, da der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet war, die Abmarkung und das Setzen des Grenzsteins zu dulden. Das Fürstentum Waldeck mit dem Nachbarland waren insoweit Nutzungsberechtigte und handelten in Ausübung öffentlicher Rechte. Somit liegt eine Verbindung nur zu vorübergehendem Zweck i. S. des § 95 Abs. 1 BGB vor. Dass die Grenze bereits seit über 200 Jahren besteht, steht dem Begriff vorübergehend nicht entgegen (Dernburg, Das bürgerliche Recht des Dt. Reichs und Preußens Bd. III, S. 20).

Darüberhinaus sei vermerkt, dass die meisten Rechte vor 1900 die Ausnahmeregelung für wesentliche Bestandteile kannten, wenn die Verbindung zu einem bloß vorübergehenden Zweck durch einen dazu Berechtigten vorgenommen wurde (Bertram, Nassauisches PrivatR, S. 32).

Seit altersher stehen die Grenzzeichen unter strafrechtlichem Schutz (heute siehe § 274 StGB). Auch waren die jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zur Erhaltung verpflichtet. Bei der Betrachtung dieser Verpflichtungen ist nicht allein auf einen einzelnen Grenzstein abzustellen, sondern auf das Gesamtwerk einer Grenzziehung mit all seinen Einrichtungen, d. h. den verschiedenen Grenzsteinen.

2. Der Vater des Angeklagten hat an dem Grenzstein kein Eigentum durch Ersitzung gem. § 937 BGB erlangt. Dem Angeklagten ist zuzugeben, dass eine Ersitzung nunmehr an öffentlichen Sachen wie einem Grenzstein in Hessen möglich ist. Auch nach Geltung des BGB war eine solche Ersitzung zunächst ausgeschlossen; Art. 17 des Ausführungsgesetzes zum BGB für das Land Hessen (Regbl. 1899, S. 133 ff.) bestimmte, dass öffentliche Sachen nur insoweit veräußert, ersessen und mit Rechten belastet werden konnten, als ihre Bestimmung dies zuließ. Danach wäre eine Ersitzung des hier ausgegrabenen Grenzsteins nicht möglich gewesen. Dieser Artikel ist jedoch heute nicht mehr in Kraft.

Eine Ersitzung durch den Vater des Angeklagten scheitert aber daran, dass er nicht in gutem Glauben gehandelt hat (§ 937 II BGB). Eine Ersitzung konnte nur in Betracht kommen, wenn die Zweckgebundenheit der Sache nicht bekannt gewesen ist. Damit wird eine 10-jährige Nichtinanspruchnahme für den öffentlichen Dienst einer Entwidmung gleichgestellt (Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. des Bürgerlichen Rechts, 1957, § 71 Fußn. 2). Da nach den Urteilsgründen festgestellt wurde, dass die Grenze zwischen Hessen und Nordrhein-Westfalen auch heute noch in der

fraglichen Gegend in H. durch historische Grenzsteine markiert ist, konnte der Vater des Angeklagten unschwer den Stein als historischen Grenzstein erkennen. Denn er konnte den Stein mit den anderen noch an der Grenze stehenden Steinen ohne weiteres vergleichen. Auch wenn der Stein umgestürzt und mit Moos bedeckt war, konnte durch eine einfache Säuberung die Jahreszahl und das Relief des Waldecker Sterns erkannt werden. Da der Vater des Angeklagten zumindest grob fahrlässig von seinem Eigenbesitz ausgegangen ist (insoweit besteht eine Nachforschungspflicht), war er nicht gutgläubig. Eine Ersitzung kam deshalb nicht in Betracht.

Der Angeklagte hat an dem Grenzstein kein Eigentum nach § 932 BGB erlangt. Ein gutgläubiger Erwerb scheidet schon daran, dass dem Angeklagten zumindest grob fahrlässig unbekannt geblieben ist, dass sein Vater nicht Eigentümer des Steins und damit dessen Einwilligung zum Abtransport unbeachtlich war. Insoweit gelten für den Angeklagten die gleichen Maßstäbe wie für den Vater, der den Stein ersessen haben wollte. Wie bereits ausgeführt, konnte ohne besondere Mühe der Stein als Grenzstein und damit im Eigentum der angrenzenden Länder stehend erkannt werden. Bezüglich der Gutgläubigkeit muss darauf hingewiesen werden, dass in den letzten Jahren insbesondere historische Grenzsteine unter den besonderen Schutz der Länder gestellt wurden. So hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik eine Erfassung zum Nachweis historischer Grenzmarken am 4.7.1978 mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen angeordnet (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1978 Nr. 893, S. 1424).

3. Der Angeklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Rechtsfehlerfrei hat das LG festgestellt, dass dem Angeklagten klar war, dass er einen Grenzstein mitgenommen hatte. Die weiter gezogene Schlussfolgerung, der Angeklagte sei sich bewusst gewesen, dass dieser Grenzstein nicht seinem Vater als Eigentümer des Gutes gehörte, begegnet keinen Bedenken. Deshalb handelte der Angeklagte nicht in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum. Die Kammer ist dabei seiner Einlassung gefolgt, dass der zunächst in seiner besonderen Eigenschaft nicht näher erkannte Stein als zum Hofgut des Vaters zugehörig angesehen werden konnte. Damit hat die Kammer den zunächst erhobenen Verdacht, der Angeklagte habe von Anfang an den Stein als Grenzstein haben wollen, nicht zugrunde gelegt. Zutreffend hat das LG aber die Tatbestandsmerkmale des § 246 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt angesehen.

Anmerkung Dieter J. Martin

Das Urteil kommt ohne jeden Bezug auf das Hessische Denkmalschutzgesetz aus; zumindest auf die Bußgeldvorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 5, jetzt Nr. 2 Hess. DSchG hätte wohl eingegangen werden müssen. Nach § 21 Abs. 1 OWiG wird allerdings nur das Strafgesetz angewendet, wenn eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist.

Grenzsteine sind trotz der missverständlichen Formulierungen einiger Denkmalschutzgesetze in der Regel nicht Boden-, sondern Baudenkmäler.

Interessant sind die Schlussfolgerungen des Urteils zum „Gesamtwerk einer Grenzziehung“, was denkmalrechtlich auf eine Art Flächendenkmal oder ein einheitliches Baudenkmal als Sachgesamtheit der zusammengehörenden Grenzsteine hinauslaufen könnte.

Die Rechtslage nach dem BGB hat das Urteil dahingehend beantwortet, dass es die Grenzsteine lediglich als Scheinbestandteile des Grundstücks einstuft; sie sind deshalb sonderrechtsfähig und unterliegen weder dem Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers noch seiner Dispositionsbefugnis.

Das Strafrecht hat seit jeher und heute durch § 274 StGB die Grenzsteine geschützt; dies führt zur Bestrafung des Verkaufs des aufgefundenen Grenzsteins durch den dolosen Grundstückseigentümer wegen Unterschlagung nach § 246 StGB; die gleichzeitige Ordnungswidrigkeit nach dem DSchG konnte wegen § 21 Abs. 2 OWiG vernachlässigt werden, weil eine Strafe verhängt wird. Das Urteil des Oberlandesgerichts unterstützt die Bemühungen der Länder, insbesondere der Denkmalfachbehörden, und der zahlreichen örtlichen Vereine und Initiativen zum Schutz von Grenzsteinen und anderen Kleindenkmälern.